

Fördervereinbarung über die Unterstützung der Ausbildungsmesse „job4u Wilhelmshaven-Friesland“

zwischen

Landkreis Friesland

Lindenallee 1

26441 Jever

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

job4u e.V.

Am Markt 13

28195 Bremen

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Verein“ genannt –

Präambel

Die Ausbildungs- und Studienmesse „job4u Wilhelmshaven-Friesland“ leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Orientierung junger Menschen sowie zur Fachkräftesicherung in der Region.

Der Landkreis Friesland unterstützt die Durchführung der Messe im öffentlichen Interesse, um Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Ausbildungs- und Studieninteressierten einen umfassenden Einblick in Ausbildungsberufe, duale Studiengänge, Studienangebote und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Fördervereinbarung.

§ 1 Förderzweck

Der Landkreis fördert die Durchführung der Ausbildungsmesse „job4u Wilhelmshaven-Friesland“. Ziel der Förderung ist insbesondere,

- die Berufs- und Studienorientierung junger Menschen zu unterstützen,
- den Übergang von Schule in Ausbildung, Studium und Beruf zu erleichtern,
- die Fachkräftesicherung in der Region zu fördern sowie
- regionale Unternehmen, Institutionen und Bildungseinrichtungen bei der Gewinnung von Nachwuchskräften zu unterstützen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Der Verein organisiert und veranstaltet die Ausbildungsmesse „job4u Wilhelmshaven-Friesland“ eigenverantwortlich. Die Messe soll während der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich durchgeführt werden. Die konkrete Ausgestaltung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung obliegt ausschließlich dem Verein.

§ 3 Finanzielle Förderung

Der Landkreis gewährt dem Verein für die Durchführung der Messe in den Jahren 2027, 2028 und 2029 jeweils einen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro pro Kalenderjahr.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Zugang einer schriftlichen Mittelanforderung des Vereins bis zum 31. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres auf das von ihm benannte Konto. Die Mittel sind ausschließlich für Zwecke der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Ausbildungsmesse zu verwenden. Ein Anspruch auf eine darüber hinausgehende finanzielle Unterstützung besteht nicht.

§ 4 Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der Förderung steht für jedes Haushaltsjahr unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch die zuständigen Organe des Landkreises Friesland.

§ 5 Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, die Messe ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen. Der Verein schließt die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Versicherungen ab. Der Verein informiert den Landkreis rechtzeitig über Termin, Veranstaltungsort und wesentliche Änderungen des Veranstaltungskonzeptes.

§ 6 Nachweis der Mittelverwendung

Der Verein legt dem Landkreis spätestens sechs Monate nach Durchführung der jeweiligen Messe einen kurzen Sachbericht sowie eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung vor. Die Übersicht soll die Finanzierung der Messe nachvollziehbar darstellen und insbesondere die Einnahmen aus Ausstellerentgelten, Sponsoring, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Finanzierungsquellen ausweisen. Der Landkreis ist berechtigt, ergänzende Auskünfte zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel zu verlangen. Fördermittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind auf Anforderung des Landkreises zurückzuzahlen.

§ 7 Stellung der Vertragspartner

Der Verein veranstaltet die Ausbildungsmesse in eigener Verantwortung. Durch diese Vereinbarung wird keine gemeinsame Veranstalterschaft begründet. Der Landkreis übernimmt keine Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung, Sicherheit oder Verkehrssicherung der Veranstaltung. Der Landkreis tritt ausschließlich als Fördermittelgeber auf.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über geplante Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, soweit diese die Zusammenarbeit betreffen. Der Verein weist in geeigneter Weise auf die finanzielle Unterstützung durch den Landkreis Friesland hin. Die Verwendung des Logos des Landkreises Friesland bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation oder Durchführung der Messe entstehen, haftet der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung des Landkreises für Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft und endet am 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragspartner werden spätestens bis zum 30.06.2029 Gespräche über eine mögliche Fortführung der Zusammenarbeit führen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Durchführung der Messe dauerhaft eingestellt wird,
- Fördermittel zweckwidrig verwendet werden oder
- wesentliche Vertragspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift für den Landkreis Friesland

Ort, Datum

Unterschrift für den Verein job4u e.V.